

AGB „Containerdienst“ der Firma
MANFRED WOITZEL GmbH u. Co. KG Stand 01.01.98

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
2. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware /Container und Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
3. Lieferfristen gelten annähernd. Es sei denn, daß der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
4. Das Befahren von Pflasterflächen, Hofeinfahrten und Bürgersteigen geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Für Schäden, die entstehen, wenn unser Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, übernehmen wir keine Haftung.
5. Beim Abstellen von Wechselcontainern auf öffentlichen Straßen und Geländen ist der Kunde für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie für die ordnungsgemäße Absicherung des Containers verantwortlich.
6. Bei der Beladung von Containern ist darauf zu achten, daß keine umweltgefährdenden Stoffe eingeladen werden. Werden bei der Entleerung solche Stoffe vorgefunden, gehen die schadlose Entsorgung und etwaige entstandene Schäden zu Lasten des Kunden.
7. Die Container werden in einem ordnungsgemäßen Zustand angeliefert, etwaige Schäden müssen vom Kunden auf dem Anlieferungsschein vermerkt werden. Sollten bei der Abholung des Containers gravierende Schäden festgestellt werden, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Kunden.
8. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozeßordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Ibbenbüren.
9. Ist der Vertragspartner nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist Gerichtsstand für das Mahnverfahren Ibbenbüren.